

## Organisationsverantwortung

Der gesetzliche Anspruch, durch die Beurteilung der Arbeitsbedingungen für alle Tätigkeiten aller Mitarbeitenden ein angemessenes Schutz- und Gesundheitsniveau zu erreichen, richtet sich an den Kirchenvorstand. Es ist offensichtlich, dass dieses Gremium nicht in der Lage ist, diese Forderung ohne Unterstützung umzusetzen. Vielmehr ist es seine Aufgabe, die Umsetzung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu organisieren. Dazu gehört es, die Aufgaben in der Kirchengemeinde zu verteilen, die Verantwortlichen zu benennen.

Verpflichtend ist ein vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Mindestniveau zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Mitarbeitenden, wie beispielsweise eine schädigungslose Arbeitsgestaltung. Darüber hinaus ist es möglich, sowohl die Gebäude, Maschinen und Geräte als auch die Arbeitsorganisation so zu gestalten, dass die Arbeit besonders leicht und qualitativ erfolgreich sein kann und die Mitarbeitenden auf diesem Weg Wertschätzung erfahren. Das gewünschte Schutz- und Gesundheitsniveau wird vom Kirchenvorstand festgelegt, der auch die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Um Ihnen eine Vorstellung davon zu vermitteln, was Arbeitsschutz praktisch bedeuten kann, bietet Ihnen die VBG eine Mischung aus Film und Fragen mit der CD „Wege weisen! Sicheres Arbeiten in der Kirche“. Bei der Organisation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen unterstützt Sie die VBG unter anderem mit der Schrift „Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt“. Nutzen Sie bei Bedarf die Arbeitshilfe zur Organisationsbeschreibung.

## Aufgabenverteilung zur Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Da sowohl die kirchlichen Gebäude und Räume wie auch die Arbeitsmittel, wie Maschinen und Geräte, sehr häufig für unterschiedliche Tätigkeiten genutzt bzw. eingesetzt werden, ist es sinnvoll, diese losgelöst von den Tätigkeiten zu betrachten. Die Ergebnisse dieser Betrachtung fließen bei der geforderten tätigkeitsbezogenen Beurteilung der Arbeitsbedingungen ein.

Wir empfehlen folgende Aufteilung:

1. Betrachtung der Gebäude,
2. Betrachtung der Arbeitsmittel und
3. Tätigkeitsbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

## Teil 1: Betrachtung der Gebäude

Ziel der Betrachtung der Gebäude ist es festzustellen, für welche Arten der Nutzung wie z. B. für Veranstaltungen, Gruppentreffen, Bürotätigkeiten, Handwerkstätigkeiten usw. die Gebäude und Räume geeignet sind und welche Maßnahmen bei der jeweiligen Nutzung von den Nutzern getroffen werden müssen.

Das Ergebnis der Betrachtung sind Maßnahmen die sicherstellen, dass die gewünschte Nutzung möglich ist und dass unerwünschte Nutzungen verhindert werden. Beispielsweise könnten folgende Maßnahmen getroffen werden: es ist ein Anmeldeverfahren für die Durchführung von Aktivitäten in den Räumlichkeiten zu verwenden, die entsprechende Nutzungsordnung ist einzuhalten und es erfolgen stichprobenartige Kontrollen.

Die Betrachtung der Gebäude kann von Mitgliedern des Bauausschusses der Gemeinde erfolgen. Für die Erstbetrachtung ist es meist sinnvoll, Fachleute aus den Bereichen Arbeitssicherheit (wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit) und Bau (wie Architekten) hinzuzuziehen. Wird festgestellt, dass der Gebäudezustand die gewünschte Nutzung nicht zulässt, sind Maßnahmen zu veranlassen, die den Gebäudezustand verändern oder aber die Nutzung ist auszuschießen.

Beispiel: Im Gemeindehaus soll eine Kinderbetreuung, z. B. bei Festen, erfolgen. Da die Räume nicht wie in Kindertagesstätten ausgestattet sind, ist eine Kinderbetreuung nur für

Krabbelkinder zulässig. Da auch ältere Kinder betreut werden sollen, werden zusätzliche Maßnahmen für die Dauer der Betreuung festgelegt. So werden die Aufenthaltsdauer beschränkt, werden spitze Ecken von Möbeln gepolstert, wird das Toben verboten und Glasflächen und Heizkörper werden mit Holzplatten verdeckt. Diese Maßnahmen werden in der Nutzungsordnung festgeschrieben.

Die VBG unterstützt die Kirchengemeinden bei der Betrachtung der Gebäude durch unsere Schrift „Kirchliche Gebäude sicher nutzen“. Hier finden sich Hinweise auf typische Probleme bei den typischen Nutzungen und die üblichen Maßnahmen ihnen zu begegnen. Darüber hinaus wird auch ein Blick auf die atypischen Nutzungen geworfen und die Fragestellungen, die es hierbei zu beantworten gilt.

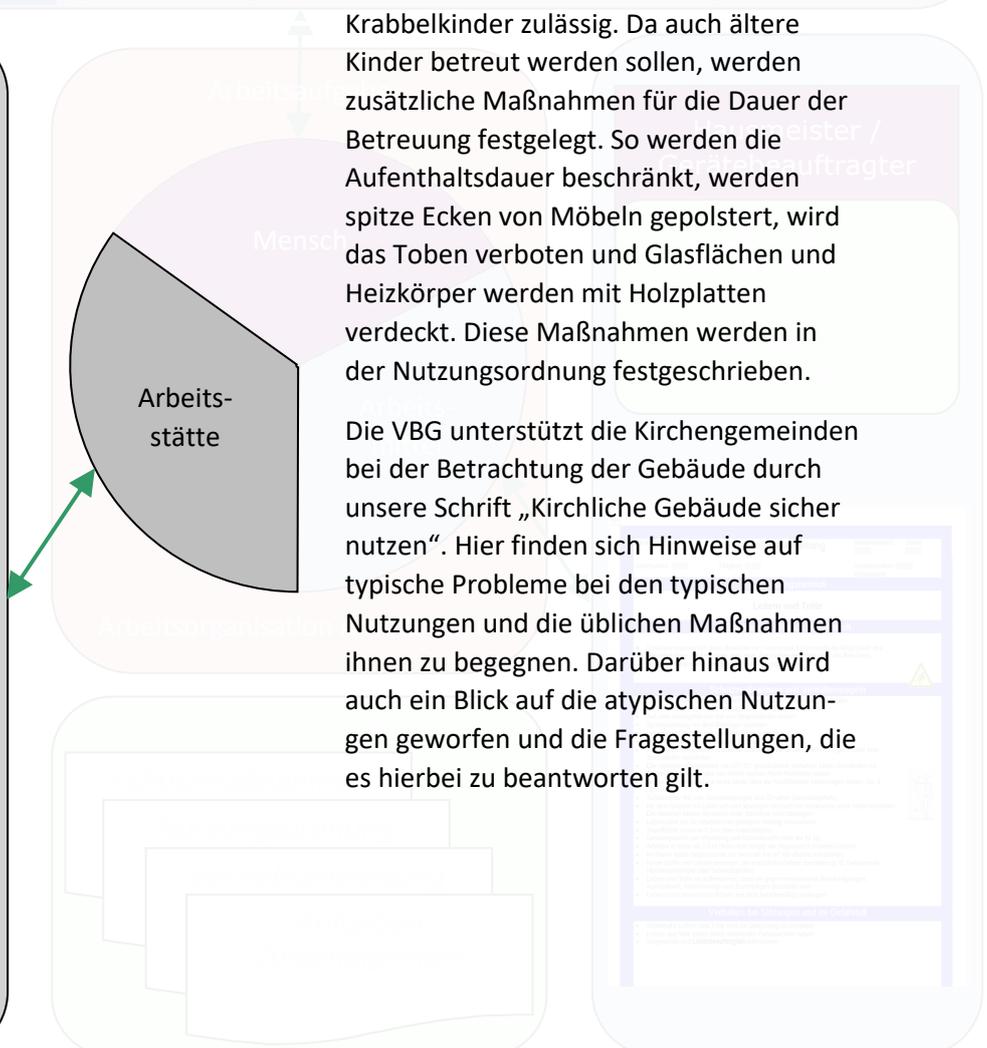
**Bauausschuss /  
Gebäudebeauftragter**

prüft, ggf. mit  
Fachleuten, die  
Arbeitsstätte und  
erstellt eine  
Nutzungsordnung



**Kirchliche Gebäude sicher nutzen**  
Typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen  
in tabellarischer Form

Arbeits-  
stätte



## Teil 2: Betrachtung der Arbeitsmittel

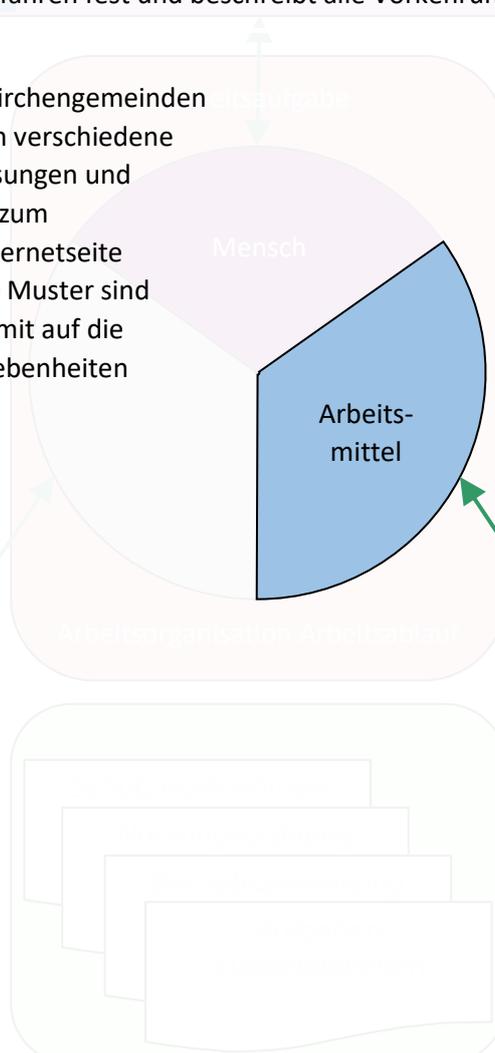
Ziel der Betrachtung der Arbeitsmittel ist es, zum einen dafür zu sorgen, die Einsatzbedingungen und die wichtigsten Regeln im Umgang mit dem Gerät festzulegen und zum anderen für einen ordnungsgemäßen Zustand der Geräte durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Geräte zu sorgen.

Das Ergebnis der Betrachtung sind Hinweise, die die Verantwortlichen bei der Auswahl geeigneter Mitarbeiter berücksichtigen sollen und Anweisungen, die sie den Mitarbeitenden für den richtigen Umgang mit dem Gerät geben. Ebenfalls werden die Wartungs- und Prüfintervalle festgelegt und entsprechende Aufträge an Fachleute vergeben.

Die Betrachtung der Arbeitsmittel ist von Personen durchzuführen, die wie ein Profi entsprechende Geräte nutzen. Sie müssen nicht in der Lage sein, die Geräte zu reparieren. Aufgrund der Herstellerangaben und ihrer Erfahrung legen sie die Intervalle fest, wann die Geräte zu warten und zu prüfen sind.

Beispiel: Für das Mähen des Rasens wird ein benzinbetriebener Rasenmäher eingesetzt. Ein hauptberuflich als Garten- und Landschaftsbauer tätiger ehrenamtlicher Mitarbeitender legt die Einsatzbedingungen fest. Er legt fest, dass für dieses Gerät bei einer Geländeneigung von mehr als 25° nur mit Hilfe einer zusätzlichen Sicherungsmaßnahme gemäht werden darf. Für diesen Fall legt er das Verfahren fest und beschreibt alle Vorkehrungen in der Betriebsanweisung.

Die VBG unterstützt die Kirchengemeinden bei der Betrachtung durch verschiedene Muster zu Betriebsanweisungen und Unterweisungshilfen, die zum Herunterladen auf der Internetseite angeboten werden. Diese Muster sind editierbar und können somit auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten angepasst werden.



**Hausmeister /  
Gerätebeauftragter**

prüft, ggf. mit  
Fachleuten, die  
Geräte und erstellt  
eine Betriebs-  
anweisung

Firma		Arbeitsbereich	Datum
Kirchenrat	Tätigen	Verantwortlich	Unterschrift
<b>Anwendungsbereich</b>			
<b>Leitern und Tritte</b>			
<b>Gefahren für Mensch und Umwelt</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahren ergeben sich beim Betreten von Leitern und Tritten durch die Möglichkeit des Herunterfallens, ein Umkippen der Leiter, Abrutschen der Leiter oder des Betreters, Herunterstürzen und das Herabfallen von Gegenständen.</li> </ul>			
<b>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter sind Tritte vor Benutzung auf Eignung und Beschaffenheit überprüfen</li> <li>• Bei der Arbeit sicher zu sein: Insulinieren, Sicherungsrund beachten</li> <li>• Auk- und Abschlüsseln bei von Gegenständen haben</li> <li>• Spreizschere vor dem Betreten spannen</li> <li>• Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen</li> <li>• Leitern nicht an freigelegten Leitungen benutzen</li> <li>• An Treppen und anderen unebenen Standorten ein sicheres Höhenausgleich oder eine Stützfläche verwenden</li> <li>• Den richtigen Anstellwinkel von 65°-75° grundsätzlich einhalten, einen Umwinden zur Sicherung vermeiden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen</li> <li>• Anreißbleiben mindestens einen Meter über die Ausstülpung hinausragen lassen (ca. 4 Spalten)</li> <li>• Schutzkleidung bei von Verunreinigungen und Öl haben (Abrutschgefahr)</li> <li>• Mit dem Gewicht auf Leiter auf und absteigen und nicht mit mindestens einer Hand festhalten. Die obersten beiden Spalten einer Leiter nicht betreten.</li> <li>• Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang geeignet</li> <li>• Stützfläche maximal 7,2 m über Ausstülpung</li> <li>• Gesamtgewicht von Werkzeug und Material nicht mehr als 10 kg</li> <li>• Arbeiten in mehr als 2,0 m Höhe nicht länger als insgesamt 2 Stunden/Schicht</li> <li>• In Freizeitanlagen Gegenstände nicht mehr als 1,0 m über die Höhe ausstülpung</li> <li>• Keine Stoffe und Geräte benutzen, die zusätzliche Gefahr darstellen (z. B. Gefahrstoffe, Nichtausweichen oder Schwelgeräte)</li> <li>• Leitern und Tritte so aufbewahren, dass sie gegen mechanische Beschädigungen, Auslösen, Verschütten und Durchbiegen geschützt sind</li> <li>• Leitern nicht provisorisch fixieren und nicht beliebigmäßig verlängern</li> </ul>			
<b>Verhalten bei Störungen und im Notfall</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwache Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen</li> <li>• Leitern aus Holz dürfen keine mechanischen Reparaturen haben</li> <li>• Vorgesetzte und Leiterbeauftragten informieren</li> </ul>			

**Kirchliche Gebäude sicher nutzen**

Typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in kirchlichen Gebäuden

### Teil 3: Tätigkeitsbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Ziel der tätigkeitsbezogenen Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist es, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden festzulegen, umzusetzen und deren Wirksamkeit sicher zu stellen.

Ergebnis ist ein sicherer Arbeitsprozess. Hierzu gehören eine zu den Kompetenzen des Mitarbeitenden passende Arbeitsaufgabe, ein für ihn gut umsetzbarer Arbeitsablauf mit passenden, sicheren Arbeitsmitteln an einem geeigneten, sicheren Ort und das Wissen, Wollen und Können des Mitarbeitenden um diese Aspekte.

**Verantwortlich leitende Person**

sorgt für die Maßnahmen zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Mitarbeitenden

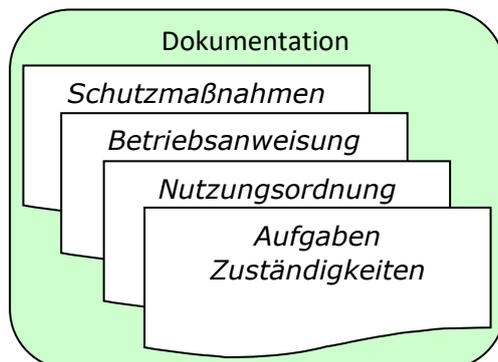
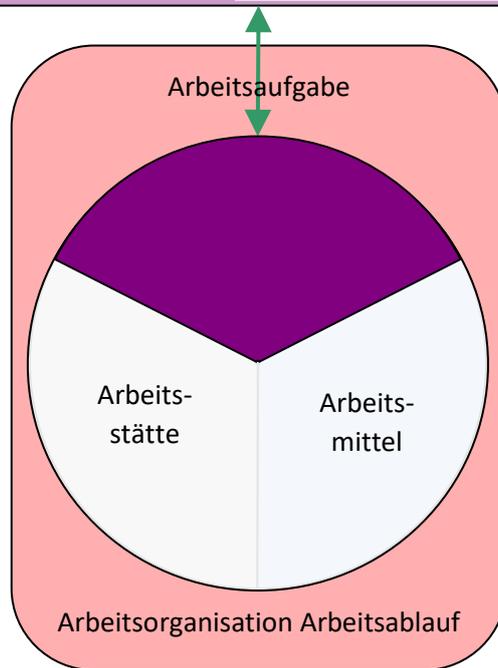
**Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt**  
Ein Leitfaden für Verantwortliche

**Branchenkatalog Arbeiten in der Kirchengemeinde**  
Unterstützt die Gefährdungsbeurteilung

**Bau- und Instandhaltungsarbeiten mit Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde**  
Informationen und Hilfen für Kirchenvorstände

Die tätigkeitsbezogene Beurteilung ist von der verantwortlich leitenden Person durchzuführen, die den Mitarbeitenden für die Aufgabe einsetzt. Hierzu nutzt sie das Ergebnis der Betrachtung für das entsprechende Gebäude bzw. den Raum und die Hinweise und Anweisungen für den Einsatz und die Benutzung der Arbeitsmittel.

Den Ablauf der Arbeiten bespricht sie mit dem Mitarbeitenden. Fachkompetenz im Hinblick auf die Tätigkeit besitzt entweder die verantwortlich leitende Person oder der Mitarbeitende. Im Zweifel sind Fachleute hinzuzuziehen.



Die VBG unterstützt die Kirchengemeinden bei der Beurteilung durch Arbeitshilfen in der Schrift „Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt“ sowie durch fachliche Hilfestellung zu typischen Gefährdungen und Maßnahmen für spezifische Tätigkeiten in Kirchen im „Branchenkatalog Arbeiten in der Kirchengemeinde“ (ab Mitte 2017) und speziell für Bau- und Instandhaltungsarbeiten in der Broschüre „Bau- und Instandhaltungsarbeiten mit Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde“.

Ein Beispiel zur tätigkeitsbezogenen Beurteilung finden Sie in der Schrift „Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt“ auf Seite 15.

**Wege weisen!**  
Sicheres Arbeiten in der Kirche

Ein Leitprogramm für Verantwortliche in Kirchen

**Kirchenvorstand / Pfarrer**

verteilt die Aufgaben und Zuständigkeiten und gibt ein anzustrebendes Gesundheitsniveau vor

**Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt**  
Ein Leitfaden für Verantwortliche

**Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt**  
Ein Leitfaden für Verantwortliche

**Verantwortlich leitende Person**

sorgt für die Maßnahmen zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Mitarbeitenden

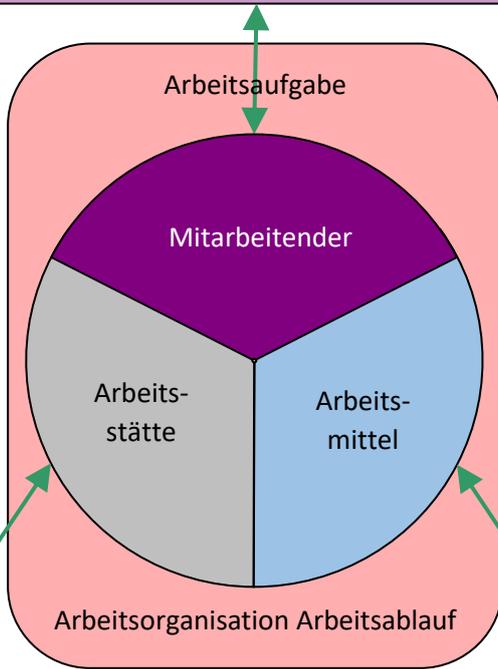
**Branchenkatalog Arbeiten in der Kirchengemeinde**  
Unterstützt die Gefährdungsbeurteilung

**Bau- und Instandhaltungsarbeiten mit Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde**  
Informationen und Hilfen für Kirchenvorstände

**Bausschuss / Gebäudebeauftragter**

prüft, ggf. mit Fachleuten, die Arbeitsstätte und erstellt eine Nutzungsordnung

**Kirchliche Gebäude sicher nutzen**  
Typische Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in tabellarischer Form



**Dokumentation**

Schutzmaßnahmen  
Betriebsanweisung  
Nutzungsordnung  
Aufgaben  
Zuständigkeiten

**Hausmeister / Gerätebeauftragter**

prüft, ggf. mit Fachleuten, die Geräte und erstellt eine Betriebsanweisung

**Betriebsanweisung**

Unterstützt die Gefährdungsbeurteilung